

AVV 200201 Garten- und Parkabfälle

Angenommen werden können kompostierbare Grünabfälle aus dem privaten Herkunftsbereich.

Hierzu zählen:

- Baumschnitt
- Strauchschnitt
- Heckenschnitt
- Rasenschnitt (nur in geringen Mengen)
- Laub (nur in geringen Mengen)
- sonstige Gartenabfälle, z. B. Blumen (nur in geringen Mengen)

Dazu gehören nicht:

- Obst- und Gemüseabfälle
- Stammholz (größer 12 cm Durchmesser)
- Baumstümpfe
- Wurzeln
- Abfälle aus Tierhaltung
- Friedhofsabfälle
- Straßenbegleitgrün

Inbesondere nicht:

- Bretter
- Möbelholz
- Balken
- Holz aus dem Außenbereich, z. B. Zäune, Gartenmöbel
- Baumischabfälle
- Verpackungen
- Draht

Hinweise:

Je Ast oder Stamm darf ein Durchmesser von 12 cm nicht überschritten werden. Die Länge ist auf max. 2 m begrenzt.

Pro Anlieferung von Garten- und Grünabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt ist die Menge auf rund 3 m³ je Anlieferer begrenzt.

Der Störstoffanteil darf max. 1 % der Gesamtmenge betragen.